

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|-------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | _____ | <u>03.05.2010</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | _____ | <u>19.05.2010</u> |

Inhalt:

Auflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten keine Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt als Schulträger die Auflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) rückwirkend zum Schuljahresende 2008/09.

zuständiges Amt:

[Signature]
Uwe Falke *29.04.*
Amtsleiter

[Signature]
Marita Rudick
Komm. Dezernentin
19.4.10

[Signature]
i. V. Lothar Thiele
Landrat
29.4.10

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KA	03.05.10						
KT	19.05.10						

Begründung:

Der Landkreis Uckermark beschließt als Schulträger gem. § 99 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Entsprechend § 105 Abs. 3 S. 1 BbgSchulG soll der Schulträger die Änderung oder Auflösung der Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule nicht mehr erfüllt werden.

Zur weiteren Begründung des Beschlussvorschlages wird auf die DS-Nr.: 62/2009 vom 05.05.2009 verwiesen.

Ergänzend wird als Anlage das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 26.04.2010 als Kommunalaufsichtsbehörde über den Landkreis Uckermark in Schulträgerangelegenheiten beigefügt.

Auch nach dem aktuell zu verzeichnenden Arbeitsstand ist nicht davon auszugehen, dass sich perspektivisch ausreichende Schülerzahlen zur Einrichtung von neuen Klassen am Sek. I-Standort in Gartz (Oder) ergeben. Demzufolge liegen keine neuen und für die Entscheidung erheblichen Tatsachen vor.



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis

Landkreis Uckermark
- Der Landrat -
Karl-Marx-Straße 1

17291 Prenzlau

per Fax vorab: 03984/701399

Landkreis Uckermark		
Eingegangen am:		
26. April 2010		
<i>40 J</i>	<i>III</i>	<i>26.04.10 23 0104</i>

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Michaels
Gesch.Z.: III/1-346-31/73
Hausruf: (0331) 866 2311
Fax: 0331/866-2302
Internet: www.mi.brandenburg.de
sabine.michaels@mi.brandenburg.de

Bus 695 / Tram 90, 92, 93, 96, x98
Zug RE 1, RB 20, RB 21, RB 22 / S-Bahn S1

Potsdam, 26. April 2010

Anhörung gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg zur kommunalaufsichtsrechtlichen Anordnung der Auflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) gemäß § 105 Abs. 3 S. 2 BbgSchulG

Mit Schreiben vom 21. Juli 2009 teilten Sie dem Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde über den Landkreis Uckermark in Schulträgerangelegenheiten gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) mit, dass der Schulträger Landkreis Uckermark seiner Pflicht aus § 105 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG zur Auflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) nicht nachkommt.

I. Gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG beschließt der Schulträger über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen. Das Verfahren zur Schulauflösung ist in § 105 BbgSchulG geregelt. Gemäß § 105 Abs. 3 BbgSchulG soll der Schulträger die Änderung oder Auflösung einer Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule nicht mehr erfüllt werden können oder durch die Fortführung einer Schule ein gleichwertiges und regional ausgewogenes, zumutbar erreichbares öffentlich getragenes Angebot schulischer Bildungsgänge gefährdet wird.

Die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule sind dann nicht mehr erfüllt, wenn für die Schule kein Bedürfnis mehr besteht und ein geordneter Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet ist. Das ergibt sich im Umkehrschluss aus § 104 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG, auf den § 105 Abs. 1 Satz 1 verweist.

Seite 2

Ministerium des Innern

Die Frage des Bedürfnisses richtet sich danach, ob ein Bedarf nach objektiven Kriterien festgestellt werden kann. Vorrangig ist hier gemäß § 104 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG die Schulentwicklungsplanung (SEP) zu berücksichtigen.

Das Tatbestandsmerkmal „geordneter Schulbetrieb“ bezieht sich auf § 103 BbgSchulG und beinhaltet eine gesetzgeberische Entscheidung bezüglich der Abwägung zwischen ausreichend großen Schulen mit einem differenzierten Unterrichtsangebot einerseits und der Forderung nach möglichst kurzen Schulwegen andererseits im Rahmen der Schulentwicklungsplanung. Die Voraussetzung des „geordneten Schulbetriebs“ umfasst damit

- die Mindestzügigkeit (hier Zweistufigkeit für Oberschulen),
- die zusammenhängende räumliche Unterbringung in der Schule und
- die Einhaltung der Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenfrequenz (keine zu großen oder zu kleinen Klassen), die durch die VV Unterrichtsorganisation geregelt sind.

Gemäß § 105 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG soll der Schulträger die Auflösung der Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule nicht mehr erfüllt sind. Die „Soll“-Regelung bedeutet, dass er grundsätzlich die Auflösung beschließen muss, in Ausnahmefällen kann der Schulträger davon abweichen und hat insofern ein Entschließungsermessen. Im Rahmen der Ermessenausübung hat er zu prüfen, ob ein besonderer, atypischer Fall vorliegt, der es rechtfertigt, die Schule fortzuführen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles hat sich maßgeblich an dem Sinn und Zweck der Ermessensnorm, also des § 105 BbgSchulG zu orientieren. Sinn und Zweck des § 105 BbgSchulG ist es, zu verhindern, dass zu kleine und nicht bestandskräftige Schulen, für die auch kein Bedarf besteht, mit Lehrkräften und Sachmitteln ausgestattet werden müssen, die an anderen Schulen effizienter eingesetzt werden können. Ein atypischer Fall könnte z.B. vorliegen, wenn durch statistische Prognosen nachgewiesen werden kann, dass zeitnah die schulorganisatorischen Voraussetzungen für die Fortführung der Schule wieder erfüllt werden können. Werden die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule dauerhaft nicht erfüllt, reduziert sich das Ermessen des Schulträgers auf Null und er hat den Beschluss über die Auflösung der Schule zu fassen.

Damit wird für die Schulträger eine Handlungsverpflichtung ausgelöst, um eine ungesteuerte Fortentwicklung von Schulstandorten, die mit den Grundsätzen der Schulentwicklungsplanung des Landkreises unvereinbar ist, zu verhindern. Über die Schulauflösung muss der Schulträger Landkreis Uckermark einen Beschluss des Kreistages einholen.

II. An der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) wurden vom staatlichen Schulamt Eberswalde seit dem Schuljahr 2006/2007 keine Klassen der Jahrgangsstufe 7 mehr eingerichtet. Seit dem Schuljahr 2008/2009 findet an der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) auch kein Schulbetrieb mehr statt.

1. Mit Schreiben vom 17. März 2009 teilte das Staatliche Schulamt Eberswalde dem Schulträger Landkreis Uckermark mit, dass zum Schuljahr 2009/2010 an der Oberschule „Friedensschule“ Gartz keine Klasse der Jahrgangsstufe 7 eingerichtet wird.

Ausweislich des Schreibens des staatlichen Schulamtes Eberswalde vom 15. April 2009 an den Schulträger Landkreis Uckermark ist aus seiner Sicht weder mittel- noch langfristig mit einem höheren Schüleraufkommen an der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) zu rechnen ist, weshalb die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule nicht mehr erfüllt sind. Der Schulträger wurde gebeten, mit sofortiger Wirkung über die Schließung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz zu beschließen.

2. Über die Schulauflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz durch den Schulträger beschließt gemäß § 28 Abs. 2 Nummer 19 der brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Kreistag des Landkreises Uckermark.

a) Dem Kreistag des Landkreises Uckermark lag in seiner Sitzung am 08. Juli 2009 die Beschlussvorlage DS-Nr. 62/2009 mit folgendem Beschlussvorschlag zur Beschlussfassung vor:

„Der Kreistag beschließt als Schulträger die Auflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz zum Schuljahresende 2008/09.“

In der Begründung der Beschlussvorlage DS-Nr. 62/2009 wird Folgendes ausgeführt:

„An der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) konnten seit dem Schuljahr 2006/07 keine Klassen der Jahrgangsstufe 7 wegen zu geringer Anmeldezahlen eingerichtet werden. Ab dem Schuljahr 2008/09 findet an dieser Schule kein Schulbetrieb mehr statt. Der Standort wird somit vollständig von der eigenständigen Grundschule in Trägerschaft der Stadt Gartz (Oder) genutzt.“

Mit Schreiben vom 15. April 2009 informierte das Staatliche Schulamt Eberswalde darüber, dass weder mittel- noch langfristig mit einem höheren Schüleraufkommen an der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) zu

rechnen ist, so dass die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule nicht mehr erfüllt sind.

Auch die optimistische Betrachtungsweise gem. der Zweiten Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Uckermark (SEP) lt. Kreistagsbeschluss vom 28.11.2007 zur DS-Nr.: 94/2007 und weitergehende Aktivitäten mit noch optimistischeren Prognosen von vielen Beteiligten haben sich nicht bestätigt. Somit ist die Aussage auf Seite 127: „Die Zukunft der Schule hängt entscheidend vom Verlauf des Ü 7-Verfahrens für das Schuljahr 2008/09 ab“ Grundlage für eine weitere Meinungsbildung lt. erreichtem Arbeitsstand. Im Ergebnis der durchgeführten Ü 7-Verfahren (Übergang Jahrgangsstufe 6 in Jahrgangsstufe 7) zum Schuljahr 2008/09 (15 Anmeldungen) und nochmals zum Schuljahr 2009/10 (18 Anmeldungen) ergaben sich keine ausreichenden Schülerzahlen zur Bildung von neuen Klassen in den Jahrgangsstufen 7. Auch zukünftig ist unter Beachtung des zu verzeichnenden Schüleraufkommens aus dem Grundschulbereich und erreichter Übergangsquoten bei den zzt. gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mit der Einrichtung von neuen 7. Klassen am Oberschulstandort zu rechnen (vgl. Prognosen SEP).“

b) Der Kreisschulbeirat wurde gemäß § 137 Abs. 3 Nr. 2 BbgSchulG zur Auflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) angehört. Der Kreisschulbeirat hat zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 62/2009 im Ergebnis seiner Beratung vom 08.06.2009 mit 2 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 4 Enthaltungen folgende Empfehlung abgegeben:

„Der Kreisschulrat empfiehlt der Vorlage der Verwaltung zu folgen und die Friedensschule Gartz zum Schuljahresende 2008/09 aufzulösen.“

c) Eine Anhörung der Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 1 BbgSchulG zur Auflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) konnte nicht erfolgen, da am ehemaligen Sek. I-Schulstandort kein Oberschulbetrieb mehr vorhanden ist und somit eine Schulkonferenz nicht existiert.

d) Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat die Beschlussvorlage DS-Nr.: 62/2009 zur Auflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) zum Schuljahresende 2008/09 in seiner Sitzung am 08. Juli 2009 mit 2 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen – ausweislich der Beschlussausfertigung vom 14. Juli 2009 ohne weitere Begründung - abgelehnt.

III. Für den Fall, dass der Schulträger die Auflösung der Schule nicht oder nicht freiwillig beschließt, weist § 105 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG der zuständigen Kom-

munalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium zu.

Die Voraussetzungen zur Auflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) liegen nach dem zuvor Ausgeführten vor. Für die Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) ist nicht zu erwarten, dass sie in den kommenden Jahren die Mindestbedingungen für die Errichtung 7. Klassen erreicht und die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule erfüllt.

Das Übergangsverfahren von der Grundschule in die weiterführenden allgemeinen Schulen (Ü 7-Verfahren) für das Schuljahr 2008/2009 ergab, dass an der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) wiederholt keine 7. Klassen eingerichtet werden konnten. Die Schule verzeichnete nur 15 Erstwünsche und verfehlte damit die Mindestanforderung für die Einrichtung von 7. Klassen gemäß der VV-Unterrichtsorganisation für die Schuljahre 2007/2008 bis 2009/10 von 30 Anmeldungen deutlich. Auch die in der Verwaltungspraxis gewährten Ausnahmen, wonach zwei 7. Klassen an isolierten Standorten mit 2 x 12 Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden konnten, wenn die Schülerzahlen perspektivisch wieder ansteigen, konnte hier nicht zum Tragen kommen. Im Ü 7-Verfahren für das Schuljahr 2009/10 konnten auf Basis von 18 Erstwünschen erneut keine 7. Klassen eingerichtet werden. In den kommenden fünf Jahren liegt das Potential für die Oberschule Gartz in den Ü 7-Verfahren, eine gleichbleibende Anwahlquote von ca. 40 % der Schülerinnen und Schüler aus den beiden Grundschulen des Amtes Gartz vorausgesetzt, bei 16 – 22 Schülerinnen und Schülern.

Das Staatliche Schulamt Eberswalde hat den Prozess der mehrfachen Nichteinrichtung 7. Klassen an der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) begleitet und den Schulträger umfassend hinsichtlich der Einhaltung geltenden Rechts beraten.

Die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes, an einer bestimmten Schule keine Klassen mehr zu bilden und die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte auf andere Schulen zu verteilen, ist von der Auflösung der Schule zu unterscheiden. Die Schule besteht fort, bis der Schulträger einen entsprechenden Auflösungsbeschluss gefasst hat. Bis dahin kann die Schule weiterhin von den Eltern angewählt werden, da sie insoweit (noch) existiert. Die Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) verfügt seit Schuljahresbeginn 2008/09 über keine Klassen mehr. Es ist daher zwingend erforderlich, dass der Schulträger die Auflösung der Schule beschließt.

Seite 6

Ministerium des Innern

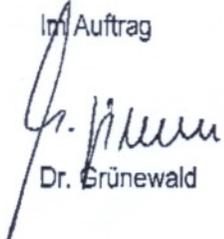
Nach der „Soll“-Regelung in §105 Abs. 3 S. 1 BbgSchulG muss der Schulträger grundsätzlich die Auflösung der Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Fortführung nicht mehr vorliegen. Nur in Ausnahmefällen kann er davon abweichen und hat insofern ein Entschließungsermessen. Im Rahmen der Ermessenausübung hat er zu prüfen, ob ein besonderer, atypischer Fall vorliegt, der es rechtfertigt, die Schule fortzuführen.

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat mit Beschlussfassung vom 08. Juli 2009 die Schließung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) zum Schuljahresende 2008/09 abgelehnt. Es ist nicht erkennbar, dass der Kreistag des Landkreises Uckermark bei der Ablehnung der Auflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) im Rahmen seines Erschließungsermessens als Schulträger einen atypischen Fall angenommen hat, der zur Fortführung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) berechtigen könnte.

IV. Ich beabsichtige daher gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 SchulG i.V.m. §§ 110 Abs. 2, 131 Abs.1 BbgKVerf im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium die Schließung der Pestalozzi-Oberschule Lychen aus den zuvor benannten Sachgründen zum Schuljahresende 2009/10 anzuordnen, wenn der Kreistag des Landkreises Uckermark seiner Verpflichtung zur Auflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) nicht **bis zum 30. Juni 2010** mit Wirkung zum Schuljahresende 2009/10 nachkommt. An dem Zustand, dass die Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) seit Schuljahresbeginn 2008/09 über keine Klassen mehr verfügt, hat sich auch im Schuljahr 2009/10 nichts geändert, so dass einer Beschlussfassung zur Auflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) zum Schuljahresende 2009/10 der gleiche Sachverhalt zugrundelegen ist.

Gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich **bis zum 21. Mai 2010** zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Im Auftrag


Dr. Grünwald